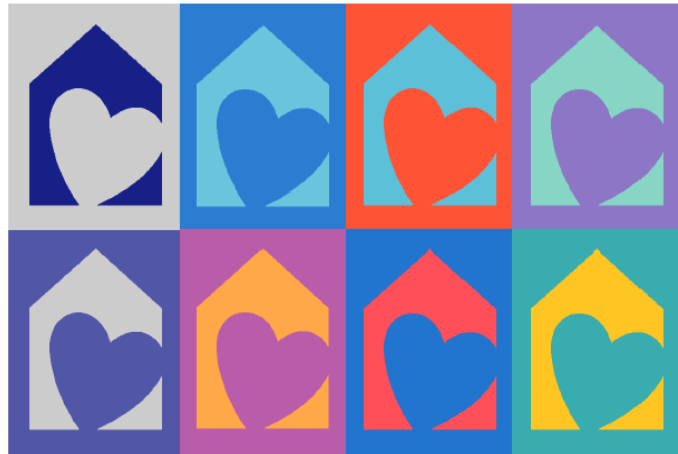


Miteinander  
Zukunft  
gestalten



Kinder- und  
Jugendförderverein  
Wolfratshausen e.V.

## **Integrativer Kindergarten Wolfratshausen**

in

**Trägerschaft des Kinder- und Jugendfördervereins  
Wolfratshausen e.V.**

***Benutzungsregelung***  
und  
***Gebührenordnung***



**Integrativer Kindergarten  
des  
Kinder- und Jugendfördervereins  
Wolfratshausen e.V.**



**Benutzungsregelung**

# 1. Allgemeines

## 1.1 Gesetzliche Grundlagen

1. Der Integrative Kindergarten ist eine öffentliche vereinseigene Einrichtung.
2. Der Kinder- und Jugendförderverein Wolfratshausen e.V. (KJFV) führt die Kindertageseinrichtung „Integrativer Kindergarten Wolfratshausen“ nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

## 1.2 Aufgaben und Zielsetzungen

1. Der Integrative Kindergarten ist eine Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.
2. In Verbindung der Vereinbarung mit der Stadt Wolfratshausen zur Übertragung der Trägerschaft der eingruppigen Kindertagesstätte vom 01.06.2021 sind vorrangig Kinder aufzunehmen, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind oder deren Eltern die sog. „Korridorregelung“ in Anspruch nehmen.
3. Der Integrative Kindergarten unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie und fördert die Gesamtentwicklung des Kindes.
4. In Vorbereitung auf den Schuleintritt sollen die Kinder im Besonderen ganzheitlich, spielerisch und mit Freude neue Dinge erlernen und bereits Bekanntes festigen.

## 1.3 Personal

1. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.
2. Der Kinder- und Jugendförderverein Wolfratshausen e.V. stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb des Integrativen Kindergartens erforderliche Personal.

## 1.4 Gebühren

1. Für die Benutzung des Integrativen Kindergartens werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.
2. Die Höhe, die Zusammensetzung und die Zahlungsform der Besuchsgebühren sowie sonstiger Entgelte und auch die jeweiligen Fälligkeiten sind in der Gebührenordnung geregelt.

## **1.5 Elternbeirat**

1. Gemäß Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG ist bei allen Kindertageseinrichtungen ein von den Personensorgeberechtigten gewählter Elternbeirat einzurichten.
2. Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger fördern.
3. Der Elternbeirat ist bei allen wichtigen Entscheidungen gemäß Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG beratend zu hören und wird vom Träger über wesentliche Veränderungen, wie z.B. Öffnungszeiten, konzeptionelle Veränderungen, etc. informiert.

## **1.6 Unfallversicherung**

1. Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs des Integrativen Kindergartens versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt bei allen Unfällen die Bayerische Landesunfallkasse ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
2. Versicherungsschutz besteht:
  - auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
  - bei Veranstaltungen, sowie bei Unternehmungen des Kindergartens.
3. Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.
4. Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem ErzieherInnen, PraktikantInnen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige MitarbeiterInnen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.
5. Jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall ist der Einrichtung mitzuteilen. Alle Unfälle oder sonstige auf dem Weg zu und vom Integrativen Kindergarten sind zu melden, auch dann, wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist bzw. war.

## **1.7 Aufsicht**

1. Der KJFV übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung die Aufsichtspflicht.
2. Diese beginnt, wenn das Kind die Einrichtungen des Integrativen Kindergartens betritt und sich bei den MitarbeiterInnen gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Einrichtungen des Integrativen Kindergartens verlässt und in die Obhut einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird.

## 1.8 Haftung

1. Für die vom Kind fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden an Personen, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen des KJFV haften die Eltern.
2. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Seitens des Integrativen Kindergartens vorliegen, keine Haftung übernommen.

## 1.9 Gesundheitsnachweis

Die Eltern legen spätestens bei Aufnahme des Kindes in den Integrativen Kindergarten einen Gesundheitsnachweis vor, d. h. eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Integrativen Kindergartens (frei von Infektionskrankheiten), sowie einen Nachweis zur 2-fachen Masernimpfung.

## 1.10 Datenschutz

Soweit vom KJFV Daten über das Kind und/oder seine Familie für die Erfüllung des Auftrages erhoben, verarbeitet, gespeichert und/oder genutzt werden, gelten die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des aktuellen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Hinweise zur Datenverarbeitung werden als Anlage zum Betreuungsvertrag beigelegt und sind unter der Homepage des Trägers <https://www.jugend-wolfratshausen.de> einsehbar.

# 2. Aufnahme

## 2.1 Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. In der eingruppigen KiTa sind vorrangig Kinder aufzunehmen, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind oder deren Eltern die sog. Korridorregelung in Anspruch nehmen.
3. Ist die Einrichtung mit „Vorschulkindern“ nicht ausgelastet, können im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis auch Hortkinder - vorzugsweise aus der Jahrgangsstufe 1 – aufgenommen werden.
4. Der Integrative Kindergarten steht in erster Linie Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Wolfratshausen offen (d.h. sie selbst und mindestens ein Personensorgeberechtigter haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Wolfratshausen). Ausnahmen sind dann möglich, wenn Plätze verfügbar sind und die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Gemeinde die kindbezogene Betriebskostenförderung gem. dem BayKiBiG und den ergänzenden Bestimmungen übernimmt.

Bei einem Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde verändert sich die Zuständigkeit für die sog. „kindbezogene Betriebskostenförderung“ zur neuen Wohnsitzgemeinde. Ein Wohnsitzwechsel ist daher dem Kinder- und Jugendförderverein WOR e. V. unverzüglich mitzuteilen. Eine Nichtbeachtung kann ggfs. zu Schadenersatzforderungen führen.

5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgaben der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:
  - Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist insbesondere zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
  - Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden.
  - Kinder mit besonderen Bedürfnissen bzw. die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen.
  - Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind.
  - Geschwisterkinder werden bevorzugt.
6. Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den/die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Leitung des Integrativen Kindergartens über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und/oder pädagogischer Erfordernisse.
7. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den genannten Kriterien auch der Gesamtauslastung des Integrative Kindergartens Rechnung getragen werden.

## **2.2 Anmeldung**

1. Die Anmeldung erfolgt über einen schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten.
2. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit des Integrativen Kindergartens das ganze Jahr möglich. Während des Betriebsjahres (Nr. 3.1) freierwerdende Plätze werden wieder belegt.
3. In der Regel erfolgt die Anmeldung für das Betriebsjahr im 1. Quartal des Kalenderjahres. Vom genauen Zeitpunkt und dem Ort der Einschreibung werden die Personensorgeberechtigten in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
4. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und die Betreuung erforderlich sind.
5. Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.
6. Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer eines KiTa-Jahres geschlossen. Das KiTa-Jahr beginnt am 01. September und endet am 31. August eines jeden Kalenderjahres.

## **2.3 Aufnahme**

1. Die Neuaufnahmen erfolgen in der Regel zum Beginn des KiTa-Jahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres für das laufende KiTa-Jahr (Betriebsjahr).
2. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung des Integrativen Kindergartens. Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in den Integrativen Kindergarten bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
3. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt.
4. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz im Integrativen Kindergarten gegenüber dem Träger besteht erst dann, wenn eine verbindliche schriftliche Zusage seitens des Trägers abgegeben wurde.
5. Die Leitung des Integrativen Kindergartens schließt mit den Personensorgeberechtigten der Kinder einen nutzungszeitbezogenen Betreuungsvertrag ab.
6. Werden am Anmeldetermin mehr Kinder angemeldet als Plätze verfügbar sind, so werden Kinder, die nicht aufgenommen werden können, auf einer Warteliste vorgemerkt. Sie werden entsprechend der in 2.1 genannten Kriterien berücksichtigt, sobald während des laufenden KiTa-Jahres durch das Ausscheiden von Kindern Plätze frei werden und damit eine Aufnahme möglich wird.

# **3. Besuchsregelungen**

## **3.1 Betriebsjahr**

Das Betriebsjahr des Integrative Kindergarten beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

## **3.2 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten des Integrativen Kindergartens sind in der Gebührenordnung geregelt.
2. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungszeit, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch im Integrativen Kindergarten verhindert, so ist dies der zuständigen Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Festsetzung der Kernzeit (= Mindestbuchungszeit) ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und ist derzeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgelegt. In der Kernzeit besteht Anwesenheitspflicht.
5. Die Öffnungszeiten während der Ferien oder Änderungen der Öffnungszeiten werden den Eltern rechtzeitig durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung oder durch eine andere geeignete Form bekannt gegeben.



### **3.3 Schließzeiten mit Ferienordnung**

1. Der Integrative Kindergarten ist in der Regel maximal 30 Arbeitstage im Jahr geschlossen.
2. Die Schließzeiten werden in der Regel in die bayerischen Schulferien gelegt.
3. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten zu Beginn eines KiTa-Jahres mitgeteilt.
4. Der Integrative Kindergarten kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Wird der Integrative Kindergarten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.  
Die Gebührenpflicht bleibt in einem solchen Fall für die Dauer von drei Monaten vollumfänglich bestehen.  
Diese Regelung betrifft ausdrücklich auch eine Schließung der Einrichtung durch eine Allgemeinverfügung aufgrund der eines Epidemie- oder Pandemiegeschehens.
5. Darüber hinaus kann der Integrative Kindergarten an einzelnen Tagen für Zwecke der Fortbildung und Schulung der Mitarbeiter sowie aus anderen zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen geschlossen werden.

### **3.4 Besuchsregelung**

1. Das pädagogische Personal des Integrativen Kindergartens kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
2. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Sie haben zu gewährleisten, dass das Kind rechtzeitig zu Beginn der Kernzeit erscheint und den Buchungszeiten entsprechend, abgeholt wird.
3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, der Einrichtungsleitung die Abwesenheit ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder sonstiger Gründe rechtzeitig zu melden.
4. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und vom Integrativen Kindergarten zu sorgen.  
Als Begleitperson ausgeschlossen sind Geschwister und Nachbarskinder unter 13 Jahren. Diese dürfen in Anlehnung an die Kinderschutzverordnung nicht mit verantwortungsvollen Tätigkeiten überfordert werden.

### **3.5 Änderung der Buchungszeiten**

1. Eine Änderung der Buchungszeit nach Abs. 2 bis 4 ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Folgemonats möglich.
2. Veränderungen der Buchungszeiten im laufenden KiTa-Jahr sind grundsätzlich nur im Rahmen des vorgegebenen Anstellungsschlüssel nach dem BayKiBiG möglich.
3. Eine Verringerung der Buchungszeit ist frühestens drei Monate nach Beginn des KiTa-Jahres bzw. nach Beginn des Besuchs zulässig.

4. Eine Erhöhung der Buchungszeit ist jederzeit unter Berücksichtigung des Satz 1 zulässig.
5. Für die Bearbeitung von Änderungsverträgen im Zeitraum ab dem 01. November bis zum Schuljahresende wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
6. Die Abmeldung und Änderung der Buchungszeiten bedürfen der Schriftform.
7. Während der letzten drei Monate des KiTa-Jahres ist eine Abmeldung (außer bei Wegzug) oder eine Verringerung der Buchungszeit oder des gebuchten Essens nur zum Ende des KiTa-Jahres (Betriebsjahres) möglich (Nr. 4.2 Abs. 3).

### **3.6 Teilnahme am Essensangebot**

1. Den Kindern wird ein Mittagessen angeboten.
2. Der Besuch des Integrativen Kindergartens schließt die Teilnahme am Essensangebot verpflichtend ein.
3. Besonderheiten auf Grund von Allergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten sowie aus religiösen Gründen sind zwischen der Einrichtungsleitung und den Personensorgeberechtigten für den Einzelfall zu regeln.

### **3.7 Krankheit**

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung des Integrativen Kindergartens während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Insbesondere ist dies der Fall bei
  - auftretenden Infektionskrankheiten, die unter die besonderen Bestimmungen der §§ 3 und 45 ff BseuchG fallen; hierzu zählen z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten;
  - auftretenden Krankheiten innerhalb der Lebensgemeinschaft des Kindes, die nach § 3 BseuchG meldepflichtig sind, z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera.
3. Auch andere Personen, die an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit erkrankt sind, dürfen die Einrichtung des Integrativen Kindergartens während der Dauer der Erkrankung nicht betreten.
4. Nach einer ansteckenden Krankheit darf das Kind den Integrativen Kindergarten erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen.
5. Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- und Bluterkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen etc.. Hierzu gehören auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen, z.B. Unfälle und Verletzungen.
6. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung des Integrativen Kindergartens anordnen.
7. Seit dem 01. März 2020 ist durch das Masernschutzgesetz ein Nachweis über eine vollständige Masernschutzimpfung oder ein ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation dringend erforderlich. Kinder ohne Impfnachweis können nicht im Integrativen Kindergarten aufgenommen werden.

### **3.8 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Integrativen Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.
2. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit dem Betreuungspersonal zu vereinbaren.

### **3.9 Zusammenarbeit bei besonderen Förderbedürfnissen**

1. Falls besondere Förderbedürfnisse bestehen, müssen die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung eine Kopie des Feststellungsbescheides bzw. schriftlicher Befunde vorlegen.
2. Die Einrichtungsleitung informiert die Personensorgeberechtigten, wenn sie beim Kind Hinweise auf besondere Förderbedürfnisse erkennt und stimmt mit ihnen das weitere Vorgehen ab.
3. Im Bedarfsfall sind in ergänzenden Absprachen zusätzliche Fördermaßnahmen bzw. das Einschalten weiterer Fachdienste in die Wege zu leiten.

## **4. Ausschluss und Abmeldung**

### **4.1 Kündigung durch den Träger**

#### **- Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Integrativen Kindergartens-**

1. Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist und pädagogische Erwägungen dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
  - es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
  - es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fernbleibt;
  - die Benutzungsgebühr trotz Mahnung 2 Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird;
  - die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen KiTa-Platz erhalten haben;
  - die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Integrativen Kindergartens missachten.
3. Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen.
4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsregelung und die Gebührenordnung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
5. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

## 4.2 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

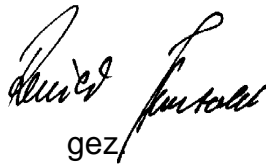
1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten 3 Monate des KiTa-Jahres ist die Kündigung nur zum Ende des Betriebsjahres möglich. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten und des Kindes möglich.

## 5. Schlussvorschriften

### 5.1 Inkrafttreten

Diese Benutzungsregelung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Wolfratshausen, den 05.07.2022



gez.

Reiner Berchtold  
1. Vorsitzender



**Integrativer Kindergarten Wolfratshausen  
des  
Kinder- und Jugendfördervereins  
Wolfratshausen e.V.**



**Gebührenordnung**

# 1. Grundsätzliches

## 1.1 Zweck, Öffnungszeiten

1. Für den Besuch des Integrativen Kindergartens werden monatliche Besuchsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Die Öffnungszeiten sind derzeit während
  - der regulären Öffnung im Kindergartenjahr von Montag bis Freitag von 07:30 bis 15:00 Uhr und während
  - der Ferienzeit von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr

## 1.2 Gebühren- und Entgeltschuldner

- Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten sowie die Personen, die sich nach Vorlage des entsprechenden Nachweises vertraglich zur Zahlung verpflichtet haben, soweit sie nicht die Personensorgeberechtigten sind.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## 1.3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Integrativen Kindergarten.
2. Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltspflicht bis zum Ende des Betriebsjahres (Nr. 3.1. Benutzungsregelung).
3. Die Gebührenpflicht besteht sowohl im Falle der Erkrankung des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und auch während der Ferienzeit, d.h. vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
4. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat (Ferienzeiten sind hiervon ausgenommen) wird die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.
5. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats zu entrichten.
6. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren an den Kinder- und Jugendförderverein Wolfratshausen e.V. (KJFV). Das Konto der Gebührenschuldner (1.2) muss gedeckt sein. Eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Gebührenschuldner (Rücklastschriften). Bareinzahlung der Gebühr in der Einrichtung ist nicht zulässig.
7. Werden die vertraglich gebuchten Zeiten ohne eine von der Einrichtungsleitung akzeptierte Entschuldigung für den Einzelfall, trotz Hinweis der Einrichtungsleitung und schriftlicher Aufforderung des Trägers, wiederholt nicht eingehalten, wird
  - bei Überschreitung der Buchungszeit ab dem Folgemonat die nächsthöhere Gebühr fällig
  - bei Unterschreitung („Luftbuchung“, die eine Förderung des KiTa-Platzes gefährdet) geht der weitere Anspruch auf den KiTa-Platz verloren. In diesem Fall ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt.

## 1.4 Gebührenermäßigung

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Integrativen Kindergarten, verringert sich die monatliche Besuchsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 20,00 €.
2. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Amt für Jugend und Familie auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.
3. Die Einrichtungsleitung informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedingungen einer Ermäßigung der Besuchsgebühr.

## 1.5 Stundung

Die Besuchsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

# 2. Gebühren

## 2.1 Besuchsgebühren und Entgelte

### 1. Besuchsgebühr

Die Besuchsgebühr für den Integrativen Kindergarten wird für **12 Monate** erhoben und ist abhängig von der durchschnittlichen täglichen Besuchszeit (dtB).

Die Gebühr beträgt für Buchungszeiten

- für eine dtB von mehr als 4 bis 5 Std. mtl. 141,00 €
- für eine dtB von mehr als 5 bis 6 Std. mtl. 156,00 €
- für eine dtB von mehr als 6 bis 7 Std. mtl. 171,00 €
- für eine dtB von mehr als 7 bis 8 Std. mtl. 186,00 €

### 2. Spiel- und Teegeld

Zusätzlich zur Besuchsgebühr wird für **12 Monate** ein Spiel- und Teegeld in Form einer mtl. Pauschale erhoben:

- Spielgeld mtl.: 7,00 €
- Teegeld mtl.: 2,00 €

### 3. Verpflegungsentgelt

- a) Das Verpflegungsentgelt wird für 12 Monate erhoben
- b) Das Verpflegungsentgelt beträgt monatlich 90,00 €.



#### 4. Anmelde- und weitere Gebühren

- a) Die Anmeldegebühr beträgt **einmalig** 25,00 €. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit den Gebühren für den ersten Besuchsmonat abgebucht.
- b) Für die Ausstellung einer Gebührenbescheinigung für die Steuererklärung oder für sonstige Bescheinigungen wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und Kalenderjahr erhoben.
- c) Für die Bearbeitung von Änderungsverträgen zur Neufestlegung der Besuchszeiten oder der Inanspruchnahme des Mittagessens wird je Änderungsvertrag eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Gebühr wird für Änderungsverträge im Zeitraum ab dem 01. November bis zum Schuljahresende erhoben.

#### 2.2 Gebührenerstattung

1. Eine Erstattung der Besuchsgebühr bei Krankheit oder sonstiger entschuldigter Abwesenheit des Kindes erfolgt grundsätzlich nicht (1.3 Abs. 3).
2. Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes, die in **einem Kalendermonat** mindestens zwei Kalenderwochen zusammenhängend (ausgenommen Ferienzeiten) andauert, wird auf Antrag für diesen Monat das Entgelt für das Mittagessen je Anwesenheitstag mit **4,20 €** berechnet und erstattet.

### 3. Schlussvorschriften

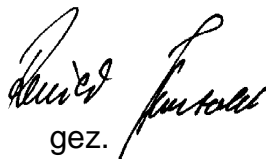
#### 3.1 Beitragsfestsetzung

Der Träger ist berechtigt, die Gebühren und Entgelte gem. Abschnitt 2 jährlich neu festzusetzen. Erhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

#### 3.2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Wolfratshausen, den 31.03.2023

  
gez.

Reiner Berchtold  
1. Vorsitzender